

Formalien

des Nationalkomitees des Corpus Vitrearum Deutschland

Das Nationalkomitee des Corpus Vitrearum Deutschland (NK) ist ein ideeller Zusammenschluß des mit der wissenschaftlichen Bearbeitung, Konservierung und Edition der Glasmalereibestände im Land betrauten Personenkreises. Das NK ist Teil der internationalen Organisation des gegenwärtig in 14 Ländern aktiven Forschungsunternehmens. Es bildet die strukturelle Klammer zum internationalen Komitee des Corpus Vitrearum und ist durch sein Präsidium zuständig für die wechselseitige Kommunikation.

1. Die Mitglieder des NK setzen sich zusammen aus:

a. ordentlichen Mitgliedern

Geborene Mitglieder sind die Autoren der Corpusbände.

Zugewählte Mitglieder sind durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des NK bestimmte Vertreter aus den Bereichen Denkmalpflege, Museum, Naturwissenschaften, Technologie und Restaurierung oder aus anderen relevanten Gebieten.

b. Funktionsträgern

Hierzu zählen die Vertreter der Herausgeberschaft, des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft, und die Projektleiter der Arbeitsstellen in Freiburg und Potsdam

c. Ehrenmitgliedern

Verdienstvolle Mitglieder, die ihrer früheren Funktion im NK durch Ruhestand enthoben sind, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft im NK endet:

a. bei den geborenen Mitgliedern in der Regel durch das Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion als Autor. Es besteht die Möglichkeit, ausscheidende Mitglieder als zugewähltes Mitglied erneut in das NK aufzunehmen oder dem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

b. bei den zugewählten Mitgliedern mit dem Erlöschen der haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit des Mitgliedes im Bereich der Glasmalereiforschung. Es besteht die Möglichkeit, dem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

- c. bei den Funktionsträgern durch das Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion. Es besteht die Möglichkeit, ausscheidende Mitglieder als zugewähltes Mitglied erneut in das NK aufzunehmen oder dem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.
- d. durch Austritt des Mitglieds.
- e. durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.

3. Jahresbeitrag

- a. gemäß Mehrheitsbeschluß aller Nationalkomitees des internationalen Corpus Vitrearum auf der Plenarsitzung in Krakau (Juni 1998) wird von allen ordentlichen Mitgliedern des NK (gemäß Absatz 1, a) ab 1. Januar 1999 ein Jahresbeitrag (aktuell 30.- €) zur Deckung administrativer Unkosten des Internationalen Präsidiums, zur Finanzierung von wissenschaftlichen Kolloquien und zur Unterstützung von Nachwuchsforschern erhoben. Die Beiträge sind jeweils bis Ende April des Beitragsjahres auf das Transfer-Konto des NK zu überweisen.
- b. den im NK vertretenen Funktionsträgern (gemäß Absatz 1, b) ist die Zahlung des Beitrags anheimgestellt.
- c. Ehrenmitglieder des Corpus Vitrearum Deutschland (gemäß Absatz 1, c) sind von der Zahlung befreit.
- d. Zahlt ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag über 2 Jahre hinweg nicht, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

4. Organisatorische Anbindung des Komitees für Technologie und Konservierung

- a. Aus den Mitgliedern des NK bildet sich als Untergruppe das Komitee für Technologie und Konservierung. Das »Technische Komitee« (TK) dient dem Austausch von einschlägigen Informationen innerhalb des NK und auswärtigen temporären technischen Arbeitsgruppen sowie der Organisation von Arbeitstreffen zu aktuellen Fragen der Restaurierungspraxis, Fortbildungsveranstaltungen u.ä.. Ziel des TK ist es, unabhängig von kommerziellen Interessen den fachlichen Austausch zu fördern.
- b. Alle in der Vergangenheit oder künftig zur befristeten Mitarbeit in speziellen Arbeits- und Projektgruppen des TK gewonnenen Personen sind nicht automatisch Mitglieder des NK.

5. Zusammensetzung und Modalitäten der Wahl des Präsidiums des NK

- a. das Präsidium des NK setzt sich zusammen aus Präsident/in und Geschäftsführer/in. Angehörige der beiden Arbeitsstellen des CVMA Deutschland in Freiburg und Potsdam sind vom Amt des Präsidenten/der Präsidentin ausgenommen. Die Geschäftsführung des NK wechselt im Turnus von zwei Jahren jeweils im Anschluß an die internationalen Kolloquien (falls kein solches stattfindet zum 1. September des betreffenden Jahres) zwischen den Arbeitsstellen des CVMA Deutschland (2012–2014 AS Potsdam; 2014–2016 AS Freiburg und so fort). Die Geschäftsführung übernimmt der/die Leiter/in der jeweiligen Arbeitsstelle oder ein von ihm/ihr bestimmte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Arbeitsstelle. Präsident/in und Geschäftsführer/in müssen dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören.
- b. Eine Amtsperiode für den/die Präsident/in dauert vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

6. Wahlen und Beschlußfähigkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des NK gemäß Absatz 1, a und b.

Alle Wahlen und Entscheidungen in Personalfragen (für das Präsidium des NK; Zuwahl neuer Mitglieder, Wahl zum Ehrenmitglied usw.) erfolgen in geheimer Wahl. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit elektronischer geheimer Wahlen ohne Sitzung des NK. Beschlußfähigkeit herrscht bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder bzw. bei der Abgabe von mindestens der Hälfte aller möglichen Stimmen (bei elektronischer Wahl).